

# Inhaltsverzeichnis

KOMM – SEI DABEI bei Bildung, Kultur und Sozialem

Zusätzlich zu den monatlichen Regelleistungen können Sie für Kinder und Jugendliche zusätzliche Leistungen für Bildung und Teilhabe in Anspruch nehmen.

Mit allen ab dem 01.08.2019 gestellten Leistungsanträgen (Erst- und Weiterbewilligungsanträge) sind die Leistungen für Bildung und Teilhabe, mit Ausnahme der Kosten für Lernförderung, bereits automatisch mitbeantragt.

Für Leistungen, für die ab dem 01.08.2019 keine Antragstellung mehr erforderlich ist, müssen Sie lediglich noch die Notwendigkeit, bzw. die tatsächliche Inanspruchnahme durch die Schule, bzw. den Leistungsanbieter bestätigen lassen.

Auf den folgenden Seiten finden Sie Informationen und Erläuterungen wie dies funktioniert.

## Erläuterungen und Informationen:

<b>Schulbedarf</b>	<b>Seite 2-3</b>
<b>Ausflüge und Klassenfahrten</b>	<b>Seite 4-5</b>
<b>Schülerbeförderung</b>	<b>Seite 6-7</b>
<b>Nachhilfe &amp; Lernförderung</b>	<b>Seite 8-9</b>
<b>Mittagessen</b>	<b>Seite 10-11</b>
<b>Sport und Kultur</b>	<b>Seite 12-13</b>



## SCHREIB MIT Persönlicher Schulbedarf

### Erläuterungen und Informationen zum Schulbedarf

Für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene können neben ihrem monatlichen Regelbedarf Leistungen für Bildung und Teilhabe berücksichtigt werden.

Hierzu zählt auch der **Betrag zum persönlichen Schulbedarf**.

### Wer bekommt diese Leistung?

Schülerinnen und Schüler, die

- eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen,
- keine Ausbildungsvergütung erhalten,
- jünger als 25 Jahre sind,
- Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) erhalten.

### Was ist der persönliche Schulbedarf?

Zu Beginn eines Schuljahres erhalten Schülerinnen und Schüler einen Pauschalbetrag zum Einkauf der benötigten Dinge. Dazu gehören neben dem Schulranzen auch Materialien für das Schreiben, Rechnen oder Zeichnen. Beispiele hierfür sind Arbeitshefte, Füller, Malstifte, Zirkel, Geodreieck und Radiergummi.

### Wie wird die Leistung erbracht?

Die Leistung wird zweimal im Jahr als Pauschale ausgezahlt. Die Auszahlung erfolgt regelmäßig zu Beginn eines Schulhalbjahres. Ausnahmen sind im begründeten Einzelfall möglich.

Der Auszahlungsbetrag zum 01.08.2019 beträgt 100 Euro. Der Auszahlungsbetrag zum 01.02.2020 beträgt 50 Euro. Die Auszahlungsbeträge werden zukünftig jährlich angepasst und erhöhen sich hierdurch regelmäßig.

### Wie funktioniert das?

Wenn Ihr Kind Vollzeit in die Schule geht und bereits Leistungen nach dem SGB II erhält, ist kein zusätzlicher Antrag erforderlich. Sie erhalten den Betrag für den persönlichen Schulbedarf für Ihr Kind automatisch, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind.

Wird Ihr Kind vor Vollendung des 6. Lebensjahres eingeschult oder besucht über das 14. Lebensjahr hinaus die Schule, legen Sie bitte eine Schulbescheinigung vor, da in diesem Fall die Pauschale nicht automatisch gewährt werden kann.



## KOMM MIT Klassenfahrten & Ausflüge

### Erläuterungen und Informationen zu Ausflügen und Klassenfahrten

Für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene können neben ihrem monatlichen Regelbedarf Leistungen für Bildung und Teilhabe berücksichtigt werden.

Hierzu zählt auch die Übernahme von Kosten für **Ausflüge mit dem Kindergarten oder der Schule (zum Beispiel Klassenfahrt)**.

### Wer kann diese Leistung beantragen?

Kinder die eine Kindertageseinrichtung (KITA) besuchen  
Schülerinnen und Schüler, die

- eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen,
- keine Ausbildungsvergütung erhalten,
- jünger als 25 Jahre sind,
- Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) erhalten.

### Welche Kosten können übernommen werden?

Übernommen werden die tatsächlichen Kosten für

- **eintägige Ausflüge** mit der Schule oder KITA,
- **mehrtägige Fahrten** mit der Schule oder KITA, jedoch nicht für Ausflüge mit dem Hort.

### Wie funktioniert das?

Ist ein eintägiger oder mehrtägiger Ausflug geplant, erhalten Sie von der Schule oder der KITA einen Elternbrief. Auf diesem stehen das Ziel und der Termin der Fahrt und ebenso der Betrag, den Sie dafür bezahlen müssen.

Eintägige Ausflüge und mehrtägige Fahrten müssen Sie nicht separat beantragen. Enthält der Elternbrief die benötigten Angaben:

- Name des Kindes
- Ziel des Ausflugs / der Fahrt
- Veranstaltungszeitraum
- Höhe der Kosten,

reicht dieser aus, um die Antragstellung zu konkretisieren. Nutzt die Schule nicht die Bildungskarte-Offenbach, muss der Elternbrief die Bankverbindung der Schule enthalten.

Haben Sie keinen Elternbrief erhalten oder enthält dieser nicht alle benötigten Angaben, lassen Sie einfach das Formular „**KOMM MIT: Klassenfahrten & Ausflüge**“ von der Schule ausfüllen.

Im Falle einer Bewilligung Ihres Antrages wird der Betrag auf der Bildungskarte gutgeschrieben, bzw. direkt an die Schule überwiesen.

Sofern für Ihr Kind bisher noch keine Bildungskarte ausgestellt wurde, wird Ihnen diese zusammen mit der Bewilligung zugesandt.

Informationen zur Bildungskarte finden Sie unter [www.bildungskarte-offenbach.de](http://www.bildungskarte-offenbach.de)

### Welche Kosten können nicht übernommen werden?

- Das Taschengeld für zusätzliche Ausgaben während des Ausflugs.
- Die Kosten für alltägliche Gebrauchsgegenstände (zum Beispiel für eine Reisetasche oder Badesachen). Auch nicht, wenn diese auf der Packliste stehen. Diese Dinge sind aus Ihrem laufenden Regelbedarf zu finanzieren.



## Erläuterungen und Informationen zur Schülerbeförderung

Für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene können neben ihrem monatlichen Regelbedarf **Leistungen für Schülerbeförderung** berücksichtigt werden.

### Wer kann diese Leistung beantragen?

Schülerinnen und Schüler, die

- eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen,
- für den Weg zur Schule öffentliche Verkehrsmittel (Bus oder Bahn) benutzen müssen,
- keine Ausbildungsvergütung erhalten,
- jünger als 25 Jahre sind,
- Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) erhalten,
- ihre Vollzeitschulpflicht bereits erfüllt haben.

Bis die Vollzeitschulpflicht erfüllt ist, ist das Schulamt zuständig.

Zuständigkeit beim Schulamt:

Hauptschule	bis einschließlich 9. Klasse
Hauptschule (erweitert)	bis einschließlich 10. Klasse

Realschule	bis einschließlich 10. Klasse
------------	-------------------------------

Gymnasium (G8)	bis einschließlich 9. Klasse
Gymnasium (G9)	bis einschließlich 10. Klasse

Das erste Jahr der besonderen Bildungsgänge (BGJ, BVJ, EIBE etc.)	wenn durch deren Besuch die Vollzeitschulpflicht erfüllt wird, zahlt das Schulamt das erste Jahr.
---	---

Das erste Jahr der Berufsschule	komplett.
---------------------------------	-----------

### Wie wird die Leistung erbracht?

Ist die Schülerin oder der Schüler zum Besuch der Schule auf den Bus oder die Bahn angewiesen, können die Kosten hierfür von der MainArbeit übernommen werden. Dies gilt nur für Schülerinnen und Schüler, die die Vollzeitschulpflicht bereits erfüllt haben.

Kosten für Schülerbeförderung müssen Sie nicht separat beantragen. Allerdings benötigen wir von Ihnen noch einige zusätzliche Informationen. Diese geben Sie uns bitte mit dem Formular **„FAHR MIT: Bus & Bahn“**. Schicken Sie das Formular bitte ausgefüllt zusammen mit einer aktuellen Schulbescheinigung an die MainArbeit.

Ihre Sachbearbeiterin oder Ihr Sachbearbeiter wird die Angaben prüfen. Wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, können Kosten für die Fahrt zur Schule übernommen werden.

Die Höhe orientiert sich an den Kosten des Schülerticket Hessen.

Im Einzelfall kann nach Absprache mit der Sachbearbeitung eine andere Regelung zur Kostenhöhe getroffen werden.



## LERN MIT Nachhilfe & Lernförderung

### Erläuterungen und Informationen zur Nachhilfe

Für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene können neben ihrem monatlichen Regelbedarf Leistungen für Bildung und Teilhabe berücksichtigt werden.

Hierzu zählt auch eine **zusätzliche außerschulische Nachhilfe/Lernförderung**.

### Wer kann diese Leistung beantragen?

Schülerinnen und Schüler, die

- eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen,
- keine Ausbildungsvergütung erhalten,
- jünger als 25 Jahre sind,
- Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) erhalten.

### Was ist außerschulische Nachhilfe/Lernförderung?

Manchmal haben Schülerinnen und Schüler Schwierigkeiten, die Lerninhalte in einem Fach zu begreifen. Das kann die Noten bei Klassenarbeiten oder im Zeugnis verschlechtern. Das muss nicht sein, denn es gibt die Möglichkeit, die Kostenübernahme für eine Nachhilfe zu beantragen. Diese Nachhilfe kann die Schülerinnen und Schüler bei der Aufarbeitung der Lerninhalte unterstützen.

Voraussetzung ist, dass die Schule den Bedarf für eine Nachhilfe bestätigt und eine Nachhilfe empfiehlt. Außerdem dürfen keine eigenen Nachhilfeangebote der Schule bestehen.

Der Nachhilfeunterricht kann in zwei Fächern für jeweils zwei Stunden übernommen werden. Die Kostenübernahme kann ab den Herbstferien beantragt werden. Die Dauer darf sechs Monate nicht überschreiten.

### Wie funktioniert das?

Ab den Herbstferien kann ein Antrag auf Kostenübernahme für eine Nachhilfe gestellt werden. Dazu nehmen Sie das Formular „**LERN MIT: Nachhilfe & Lernförderung**“ und füllen die obere Hälfte der Vorderseite für den Antragsteller aus. Auf der unteren Hälfte der Vorderseite muss die Schule oder die Lehrkraft die Notwendigkeit der Nachhilfe bestätigen.

Die Rückseite des Antrages lassen Sie bitte vom Anbieter der Nachhilfe / Lernförderung ausfüllen.



Angemessene Kosten für einen geeigneten und erforderlichen Nachhilfeunterricht werden von der MainArbeit übernommen. Die Zahlung erfolgt direkt an den Anbieter der Nachhilfe oder Lernförderung.

Sollte das Lerndefizit nicht innerhalb des bewilligten Zeitraumes behoben sein, ist ein erneuter Antrag erforderlich.

### **Wann kann keine Nachhilfe/Lernförderung bewilligt werden?**

- Wenn die Schule die Notwendigkeit nicht bestätigt oder der Leistungsstand besser als ausreichend ist,
- wenn die Leistungsschwäche auf unentschuldigte Fehltage oder anhaltendes Fehlverhalten der Schülerin oder des Schülers zurückzuführen ist,
- wenn ausschließlich eine bessere Schulartenempfehlung erreicht werden soll.



## ISS MIT Mittagessen in KITA & Schule

### Erläuterungen und Informationen zum Mittagessen

Für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene können neben ihrem monatlichen Regelbedarf Leistungen für Bildung und Teilhabe berücksichtigt werden.

Hierzu zählt auch die **Übernahme von Kosten für das gemeinsame Mittagessen in Kindertageseinrichtung und Schule.**

### Wer kann diese Leistung beantragen?

Kinder die eine Kindertageseinrichtung (KITA) besuchen, Schülerinnen und Schüler, die

- eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen,
- keine Ausbildungsvergütung erhalten,
- jünger als 25 Jahre sind,
- Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) erhalten.

Ausgenommen sind Kinder, die einen Hort besuchen.

### Wie wird die Leistung erbracht?

Möchte Ihr Kind am gemeinsamen Mittagessen in der KITA oder in der Schule teilnehmen? Dann ist keine separate Antragstellung erforderlich. Allerdings ist es erforderlich, dass uns der Essensanbieter die Teilnahme Ihres Kindes am Mittagessen bestätigt. Dazu nehmen Sie das Formular „**ISS MIT: Mittagessen in KITA & Schule**“ und lassen es bitte vom Anbieter der Leistung (zum Beispiel KITA, Förderverein, Caterer) ausfüllen. Das ausgefüllte Formular reichen Sie bitte bei der MainArbeit ein.

Ihre Sachbearbeiterin oder Ihr Sachbearbeiter wird die Angaben prüfen und bei einer Bewilligung die Essenskosten direkt auf das angegebene Konto des Anbieters der Leistung überweisen.

**Wegfall des Eigenanteils zum 01.08.2019 – Was ist ggf. zu beachten!**

Bis zum 31.07.2019 war bei der Inanspruchnahme von Mittagessen ein Eigenanteil in Höhe von einem Euro pro Mittagessen (max. 20,00 Euro pro Monat) aus dem Regelsatz zu zahlen.

Ab dem 01.08.2019 ist der Eigenanteil weggefallen. Das heißt, die MainArbeit zahlt die Essenskosten in voller Höhe.

Hat Ihr Kind vor dem 01.08.2019 bereits am Mittagessen teilgenommen und haben Sie den Eigenanteil direkt an den Leistungsanbieter gezahlt oder hat der Leistungsanbieter den Eigenanteil direkt von Ihrem Konto abgebucht, denken Sie bitte daran, ab dem 01.08.2019 entsprechende Dauerüberweisungsaufträge oder Einzugsermächtigungen zu widerrufen.



## MACH MIT Sport & Kultur

### Erläuterungen und Informationen zur sozialen und kulturellen Teilhabe

Für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene können neben ihrem monatlichen Regelbedarf Leistungen für Bildung und Teilhabe berücksichtigt werden.

Hierzu zählt auch die Übernahme der Kosten für die soziale und kulturelle Teilhabe. Beispiele hierfür sind der Mitgliedsbeitrag für einen Verein, die Gebühren für eine Musikschule oder die Ferienfreizeit.

#### Wer kann diese Leistung beantragen?

Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren, die Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) erhalten.

#### Was bedeutet „Leistung für soziale und kulturelle Teilhabe“?

Mit der Zahlung dieser Leistung soll den Kindern und Jugendlichen die Teilnahme an kulturellen und sozialen Aktivitäten ermöglicht werden. Zum Beispiel im Sportverein aktiv zu sein, ein Instrument in der Musikschule zu spielen, an einer Ferienfreizeit teilzunehmen oder vieles mehr.

Dazu steht ein Betrag in Höhe von 15,-€ monatlich oder insgesamt 180,-€ im Jahr zur Verfügung. Der Betrag kann nach Interesse eingesetzt werden:

- Teilnahme an Aktivitäten aus den Bereichen Sport, Spiel und Kultur, wie zum Beispiel Beiträge für Fußballverein oder Ballettunterricht und vieles mehr,
- Unterricht in künstlerischen Fächern, wie zum Beispiel Musikunterricht außerhalb der Schule (Flöte, Geige, Gitarre und vieles mehr),
- die Teilnahme an einer Ferienfreizeit, wie zum Beispiel eine Feuerwehrfreizeit oder ein mehrtägiges Theaterprojekt.

#### Wie funktioniert das?

Hat sich Ihr Kind bereits entschieden, ob es in einem Sportverein aktiv sein möchte, ein Instrument spielen oder an einer Ferienfreizeit teilnehmen möchte?

Dann ist keine separate Antragstellung erforderlich. Allerdings ist es erforderlich, dass uns der Leistungsanbieter die Teilnahme Ihres Kindes bestätigt. Dazu nehmen Sie das Formular „**MACH MIT: Sport & Kultur**“ und lassen dieses bitte vom Anbieter (zum Beispiel Verein, Musikschule) ausfüllen. Das ausgefüllte Formular reichen Sie bei der MainArbeit ein.

Ihre Sachbearbeiterin oder Ihr Sachbearbeiter wird die Angaben prüfen und bei einer Bewilligung wird der Jahresbetrag in Höhe von 180,-€ auf der Bildungskarte gutgeschrieben. Sofern für Ihr Kind bisher noch keine Bildungskarte ausgestellt wurde, wird Ihnen diese zusammen mit der Bewilligung zugesandt.

Informationen zur Bildungskarte finden Sie unter [www.bildungskarte-offenbach.de](http://www.bildungskarte-offenbach.de)

### Wie wird die Leistung erbracht?

Die Zahlung wird als einmaliger Betrag (maximal 180,-€) direkt auf der Bildungskarte gutgeschrieben.